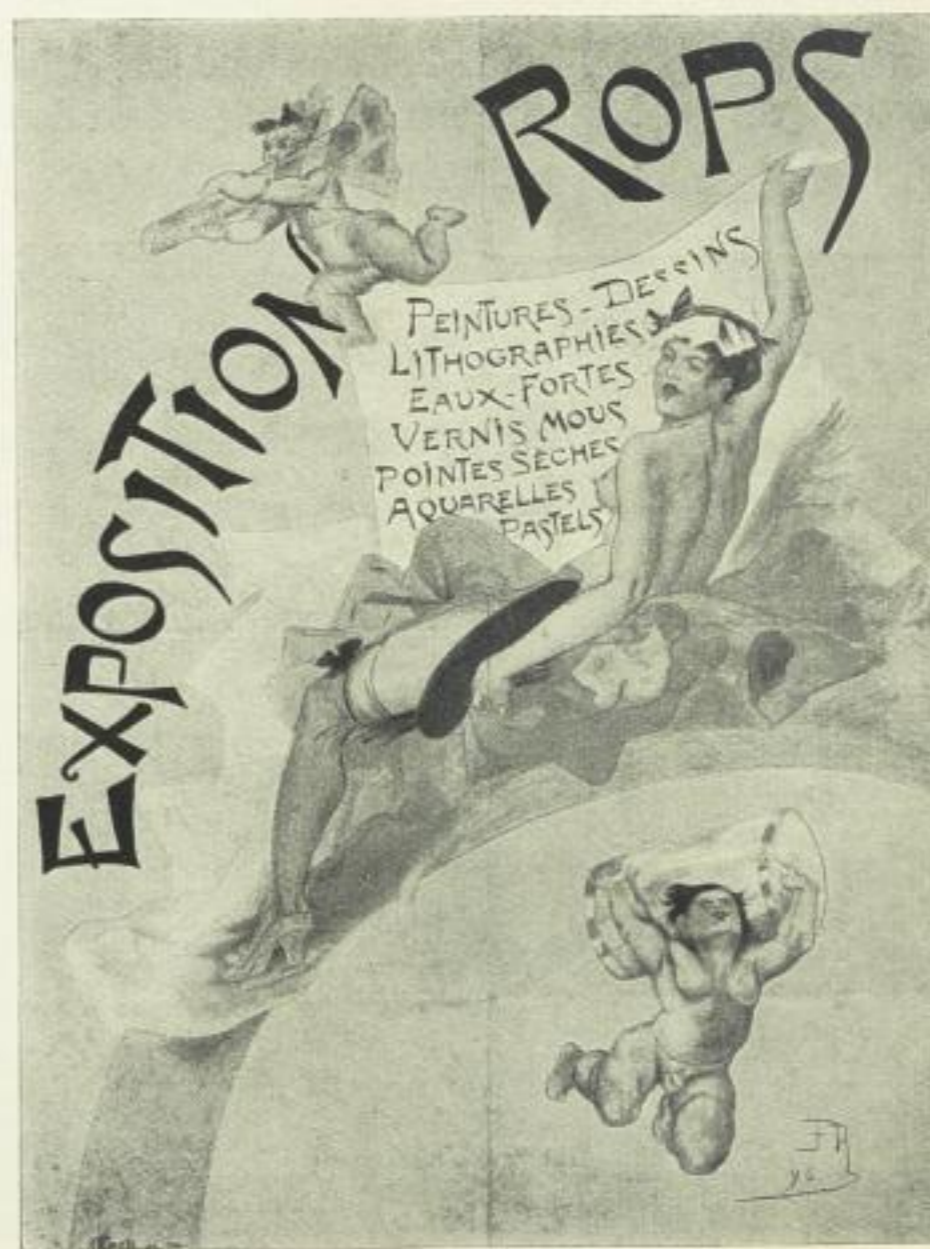




Max Pechstein Abb. 11 Plakat
 Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
 Text siehe Seite 31

Das Verbot des Plakates von Oppenheimer wurde damit begründet, dass es einen zu abstossenden Vorwurf habe; das klingt zunächst sehr nach polizeilichem Übergriff, nach einer die Aufgaben der Polizei überschreitenden Kritik der vom Künstler geübten Stoffwahl, aber bei näherer Betrachtung kommt man zu einem andern Ergebnis. Eine Nachprüfung derartiger polizeilicher Massnahmen ist nicht möglich, ohne sich ständig zu vergegenwärtigen, dass jedes Plakat den Anspruch auf weitestgehende Publizität erhebt. Wer die Propagierung durch das Plakat wählt, wendet sich bewusst an die Masse, an das gesamte Publikum der Strasse. Die Strasse gehört aber nicht dem Plakat, sondern, nach Herrn von Jagows geflügeltem Worte, dem Verkehr; doch das Plakat will sich die Strasse erobern. Durch sein Sujet, durch Linienführung und Farbenwirkung will es die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich lenken, sie anrufen und festhalten. Immerhin: Verkehrsstockungen dürften selbst durch das wirkungsvollste Plakat bisher nicht erzielt worden sein, und die Polizei, die über die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu wachen hat, fand bisher keinen Anlass, zur Durchführung dieser Aufgabe Plakate zu beanstanden (bei der Lichtreklame spielte gerade dieser Gesichtspunkt lange Zeit ein Hemmnis der Entwicklung). Aber wenn auch keine Menschenansammlungen durch Plakate hervorgerufen werden, so bleibt doch die Tatsache be-

stehen, dass jedes Plakat als Wirkung anstrebt, ausnahmslos niemanden seines Weges ziehen zu lassen, ohne ihm, was es verkünden will, ins Ohr zu schreien. Jedes andre Kunstprodukt wendet sich zunächst an einen irgendwie bestimmten und bestimmbareren Interessentenkreis, das Plakat dagegen macht überhaupt keine Unterschiede, jeder aus dem Publikum ist ihm gleich gut oder schlecht, jeder soll und muss es betrachten. Diese Publizität verpflichtet. Das Plakat, das sich die Strasse als Resonanzboden wählt, darf keinen Ton anschlagen, der durch die Strasse als Missklang schrillt. Darum wird allerdings für ein Plakat mit einem zu abstossenden Vorwurf die Strasse nicht der rechte Platz sein. Wie es nicht jedermanns Sache ist, ohne Zwang ins Leichenschauhaus oder in ein Krüppelheim zu gehen, so wird auch gar mancher ein Plakat, das einen schmerzverzerrten Mannesleib zeigt, über den aus einer klaffenden Wunde das rote Blut herabströmt, als eine unberechtigte Brutalisierung seiner Nerven empfinden. Dem Künstler, der ein solches Bild für die charakteristische Ankündigung einer Ausstellung seines Schaffens hält, liegt diese Wirkung sicher fern; so schützt die Polizei das Publikum vor der Weltfremdheit des Künstlers,



Félicien Rops Abb. 12 Plakat
 Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
 Text siehe Seite 31